

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 3

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Tessin zusammengesetzte Division (Oberst Henri Wieland) und ist als Uebungsgebiet der Kanton Tessin gewählt worden.

Die auf den 23. August bis 7. September festgesetzte Zeit der Uebung ist zwar für südliche Gegenden etwas frühe im Spätsommer angenommen, obschon die italienischen Truppen ihre Uebungen immer in dieser Jahreszeit abhalten; aber hier kommt noch die Rücksicht in Anbetracht, daß man, um nach dem Süden zu gelangen, den Gotthard und andere hohe Gebirgszüge überschreiten muß und man sich deshalb nicht der Möglichkeit aussetzen kann, im Schnee bivouaquieren zu müssen, da das Hochgebirg keine Unterkunftslokale darbietet.

Um den Anmarsch nach Süden zu Uebungen zu benutzen, werden anfangs zwei Korps: Nord- und Südkorps aus den nördlich und südlich der Alpen heimischen Truppenkörpern gebildet. Das Südkorps wünscht über den Gotthard vorzubringen, das Nordkorps hat die Aufgabe, dies zu verhindern und vorkommendenfalls dasselbe über den Monte Cenere zurückzudrängen. Wahrscheinlich werden sich die beiden Korps beim Dazio grande begegnen und dann werden eine Reihe Uebungen, die bisher gebräuchlichen Brigadeübungen ersetzend, stattfinden, welche beide Korps bis nach Bellinzona bringen werden.

Mit der einmal vereinigten Division sollen dann Manöver gegen einen bloß markirten Gegner bis über den Monte Cenere aus, ausgeführt werden, welche mit dem Bezug einer Defensivstellung auf demselben und Abzug daraus ihren Abschluß finden werden.

U s l a n d.

Frankreich. (Oberst Stoffel vor Kriegsgericht.) Laut dem Moniteur Universel haben bereits eine Anzahl Offiziere der Pariser Garnison Anzeige erhalten, daß sie für das 2. Kriegsgericht bestimmt seien, vor welchem Baron Stoffel, Oberst der Artillerie a. D., zu erscheinen hat.

Bekanntlich ist Oberst Stoffel den Verhandlungen im Prozeß Bazaine vor dem 1. Kriegsgericht vom 4. November 1873 gemäß angeklagt: an den Tagen des 22. und 27. August 1870 Depeschen, welche für den Marschall Mac Mahon bestimmt waren, zerstört, verbrannt oder zerrissen zu haben. (§. 255 des Code militaire. Strafe Gefängnis, wenn mildernde Umstände 2 à 5 Jahre und Degradation). Da der Angeklagte (gegenwärtig außer Dienst) 1870 Oberst im Artilleriestab war und Chef du service des renseignements im Generalstab des Marschall Mac Mahon, wird das 2. Kriegsgericht bestehen aus: Präsident: 1 Divisionsgeneral, Richter: 4 Brigadegenerale und 2 Obersten, Regierungskommissär: Ein Oberst.

— (Einjährige Freiwillige.) Von Interesse ist ein von dem französischen Kriegsminister General du Vall an die Divisions-Commandeurs erlassenes Circular, wonach es auch denjenigen jungen Leuten der allgemeinen Kategorie, welche ihre Befähigung erweisendes Examen abgelegt haben, gestattet wird, an der den einjährigen Freiwilligen ertheilten besondern Instruktion theilzunehmen. Diese Anordnung, welche sich lediglich auf die Infanterie bezieht, bezweckt die Begünstigung der gebildeten und intelligenten Individuen, welche, ohne die Mittel zum einjährigen Freiwilligendienste zu besitzen, dereinst brauchbare Vorgesetzte zu werden versprechen. (Mil. Blätter.)

Italien. (Ersatz der Nationalgarde durch die Communal-Miliz.) Ein von der „Itale“ veröffentlichter Brief des Ministers des Innern an Herrn Ruspoll, General der

Nationalgarde, in Rom, enthält interessante Mittheilungen über die bevorstehende Auflösung der Nationalgarde.

Nach dem neuen Rekrutierungsgesetze, welches alle Bürger vom 19. bis vollendeten 39. Jahre zum Militärdienste verpflichtet, wird aus der 1. und 2. Kategorie der Militärfähigen, welche einen 12jährigen aktiven Dienst in der Armee und in der Reserve abgemacht haben, und aus der gesammten 3. Kategorie (enthält alle die vom aktiven Dienste aus Familienrücksichten befreiten jungen Leute, und den gesammten Ueberschuß der Dienstfähigen auf die 1. und 2. Kategorie) die sogenannte Communal-Miliz formirt, neben welcher die bisherige Nationalgarde nicht mehr würde bestehen können und welche daher in ihrer jetzigen Form aufgelöst wird.

Die Communal-Miliz wird etwa 800,000 Mann stark sein (davon etwa die Hälfte gediente Leute) und von Offizieren kommandirt werden, welche der König ernennt und auswählt läßt unter den Offizieren der Ex-Nationalgarde, unter den Offizieren außer Dienst und unter den einjährigen Freiwilligen. — Sie untersteht in Bezug auf Organisation und Disziplin dem Kriegsminister und wird nicht mehr, wie bislang, von den Gemeinden, sondern vom Staate unterhalten.

In sehr verständiger Weise verlangt die italienische militärische Presse, den ganzen öffentlichen Sicherheitsdienst dieser Communalgarde anzuvertrauen, um die 3 Jahre des aktiven Dienstes in der Armee ganz der Ausbildung des Mannes widmen zu können.

— (Einberufung von Rekruten. Klasse 1853.) Die jungen Leute der 1. Kategorie der Altersklasse 1853, welche nach ihrer vorläufigen Einrollirung auf unbestimmten Urlaub wieder heimgeschickt waren, sind im Laufe des Februars einberufen.

In jedem Distrikt werden die Klasse, aus denen er gebildet ist, in zwei Serien getheilt, so daß die jungen Leute der ersten Serie jedes Kreises am 3. Februar, die der zweiten Serie am 19. Februar am Distriktsorte sich zu melden haben. Später wird dann erst die Vertheilung dieser Rekruten an die verschiedenen Regimenter und ihr Marsch an den eigentlichen Bestimmungsort in der Weise bestimmt, daß die ersten Serien bereits den Distriktsort verlassen haben, bevor die zweiten Serien eintreffen, um jede Ueberfüllung am Distriktsorte zu vermeiden.

Es geht aus diesen Anordnungen hervor, daß man am Distriktsorte sich keineswegs mit der eigentlichen Ausbildung der jungen Mannschaft befassen will; sie werden gemustert, bekleidet, equipirt und erhalten die ersten Anweisungen im militärischen Verhalten, womit die Zeit ihrer 10-12tägigen Anwesenheit am Distriktsorte genügend ausgefüllt wird.

V e r s c h i e d e n e s.

Der Prozeß Bazaine.

XII.

Sitzung vom 7. Dezember. — Die Tribünen sind überfüllt. Der Angeklagte hat seinen Platz mit seinem Verteidiger gewechselt; zur Linken Lachaud's sitzt sein Sohn, und Bazaine zwischen diesem und seinem Adjutanten Oberst Bilette. Ganz in ihrer Nähe bemerkt man den Bruder und die Neffen des Angeklagten mit ihren Frauen; weiterhin im Zuschauerraum eine große Anzahl von Abgeordneten. Gegen 1 Uhr erhält der Verteidiger das Wort. Leider hat er schon im Verlauf der Verhöre bedeutende Beweise seiner Unkenntniß in militärischen Dingen an den Tag gelegt (wie seine Bemerkung, als von einem großen Rapport die Rede war, er vermuthete, derselbe sei schriftlich gemacht worden), die bei einem Verteidiger vor dem Kriegsgericht denn doch bedenklich sind, und bei uns, wo hinter jeder silbernen Brille ein Strategenaugz blickt und der Kämpfer mit Mund und Feder unabänderlich auch das Schlachtschwert führt, desto unangenehmer ausfallen. Er beginnt dann mit einer schön-n Tirade und schließt daran die allerdings nur zu richtige Betrachtung, daß die Anklageschriften sich einer so heftigen Sprache bedienten, wie sie dem einstmaligen Oberbefehlshaber der französischen Heere gegenüber, auch wenn er auf der Anklagebank sitzt, unwürdig ist. Ein offizieller Rapport sollte allerwenigstens leidenschaftlos sein, eine Anklageschrift, wie die eben gehörte, sei seines Wissens noch nie